

Satzung

des Weißenseer Sportvereins "ROT-WEISS" e.V.

in der Fassung vom 08. November 2016

(registriert am 5.8.1992 unter Nr. 12624 Nz im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Verein wurde am 10. September 1949 unter dem Namen Betriebssportgemeinschaft (BSG) "Motor" Weißensee gegründet und trägt seit dem 20. Juni 1990 den Namen:

Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" e.V.
abgekürzt: WSV "ROT-WEISS".

2. Der Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" hat seinen Sitz in Berlin-Weißensee.

3. Der Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" hat die Vereinsfarben rot-weiß und führt ein Vereinseblem.

4. Der Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

5. Der Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" wird im Rechtsverkehr durch sein Präsidium vertreten. Er ist Vorstand im Sinne von § 7 des Gesetzes über Vereinigungen vom 21.2.1990 und der §5 26 und 27 des BGB.

§ 2

1. Der Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von aktiven Sportlern, organisierenden und unterstützenden Bürgerinnen und Bürgern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und zwar durch Ausübung und Förderung des Sports. Seine Ziele sind die Förderung und Festigung der körperlichen Leistungskraft und Gesundheit sowie die geistige und kameradschaftliche Erziehung zu gegenseitiger Achtung und Verständigung durch sportliche Tätigkeiten.

Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und zwar durch Ausübung und Förderung des Sports.

2. Der Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" ist im DSB der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert. Er erkennt dessen Bestimmungen an.

3. Der Weißenseer Sportverein "ROT- WEISS" ist frei von politischen Bindungen und dem völkerverbindenden Charakter des Sports verpflichtet.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 3

Der Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" fördert besonders die Sportarten:

Gymnastik
Kegeln
Leichtathletik
Schwimmen
Tischtennis
Volleyball

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an den Wettkämpfen teilzunehmen. Für jede innerhalb des Vereins betriebene Sportart wird eine Abteilung gebildet. Die Sportabteilungen organisieren ihren Sport eigenverantwortlich im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachverbänden.

Über die Bildung von Sportabteilungen entscheidet das Präsidium nach Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der betreffenden Sportabteilungen.

§ 4

Der Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" wird ehrenamtlich geführt. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte einzustellen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

1. Für den Verein gibt es keine Beschränkungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Konfession, der Staatsangehörigkeit, des Berufs oder des Alters.

Mitglied des WSV kann jeder Bürger werden, der die vorliegende Satzung anerkennt.

2. Der Verein besteht aus

2.1 den erwachsenen Mitgliedern

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

c) fördernden Mitgliedern,

d) Ehrenmitgliedern

2.2 den jugendlichen Mitgliedern bis Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung bei den Sportabteilungen des Vereins. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die zuständige Leitung der Sportabteilung. Jugendliche und Kinder bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
Der Verein ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages die Gründe hierfür bekanntzugeben.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Sportabteilung hat der Antragsteller innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Präsidium des Vereins.

§ 6

1. Alle ehrenamtlichen und ordentlichen Mitglieder haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder Sitz und Stimme in der Hauptversammlung des Weißenseer Sportvereins "ROT-WEISS" bzw. in Mitgliederversammlungen der Sportabteilungen.
3. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Mitglieder in die Leitungsgremien wählbar.

§ 7

Mitglieder des Weißenseer Sportvereins "ROT-WEISS" können auch in anderen Sportvereinen Mitglied sein, aktive Mitglieder jedoch nur dann, wenn eine andere Sportart als die unter § 3, Abs.1 genannte betrieben wird und die Zustimmung der jeweiligen Sportabteilung vorliegt.

§ 8

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die vorliegende Satzung einzuhalten, durch sein Verhalten für den Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" Ehre und Ansehen einzulegen und die festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft zum Weißenseer Sportverein "ROT-WEISS" erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein kann von einem Mitglied nur schriftlich zum Monatsende, spätestens am letzten Tag des Vormonats des beabsichtigten Austritts, erklärt werden.
3. Bei Mitgliedern, mit denen rechtsgültige Verträge abgeschlossen wurden, bedarf es neben der Austrittserklärung einer Vertragsauflösung.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums bei:
 - a) vereinsschädigendem Verhalten;
 - b) Verstößen gegen die Satzung und andere auf der Grundlage der Satzung getroffenen Regelungen;
 - c) einem Beitragsrückstand von mindestens 6 Monaten und keiner Bereitschaft zur Nachzahlung.Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung möglich. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium endgültig.

§ 10

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen unverzüglich der Geschäftsstelle zu übergeben.

III. Finanzierung und Beiträge

§ 11

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus den Einnahmen bei Sportveranstaltungen Spenden sowie aus Zuschüssen.
2. Aufnahmebeitrag, Vereinsbeitrag und Umlagen sind entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.

3. Das erweiterte Präsidium des Vereins beschließt über pauschale Beiträge, die die Sportabteilungen an die Vereinskasse abzuführen haben. Soweit diese Einnahmen für die Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Über die Umlagen entscheidet in den Abteilungen die Mitgliederversammlung der Sportabteilung, im Gesamtverein die Hauptversammlung.
4. Alle Einnahmen sind ausschließlich zur Bestreitung der mit der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes notwendigen Aufwendungen zu verwenden.

§ 12

Die Leitungsorgane des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- das Präsidium (gem. § 21 BGB)
- das erweiterte Präsidium
- der Prüfungsausschuss
- die Mitgliederversammlungen der Sportabteilungen und
- die Leitungen der Spottabteilungen.

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ zur Beschlussfassung des Vereins. Sie findet in der Regel jährlich im I. Quartal des Jahres statt.
2. Die Hauptversammlung wählt für einen Zeitraum von 2 Jahren das Präsidium und den Prüfungsausschuss in geheimer Wahl. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums und des Prüfungsausschusses entgegen und entscheidet in offener Abstimmung über die Bestätigung dieser Berichte.
3. Die Hauptversammlung entscheidet über die Satzungsänderungen, weitere, im Rahmen der Satzung zu treffende allgemeinverbindliche Festlegungen sowie über andere, an die Versammlung herangetragene Anträge.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder über 16 Jahre diese Einberufung schriftlich verlangen oder das Präsidium in begründeten Fällen die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließt.

5. Anträge an die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung sind mindestens bis eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich einzubringen. Anträge zu Satzungsänderungen sind mindestens zwei Wochenvor dem Tagungstermin dem Vorstand schriftlich zu übergeben und zu begründen.
6. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen sind durch das Präsidium des Vereins den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu übermitteln.
7. Die Hauptversammlung beschließt in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung bzw. –ergänzung kann auch ohne Hauptversammlung beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Beschlussfassung schriftlich erklären.
9. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidium und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

1. Das Präsidium des WSV "ROT-WEISS" wird gebildet aus mindestens 5 Personen, dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.
2. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Aufsicht über die Tätigkeit der Sportabteilungen. In dieser Eigenschaft hat es u.a. das Recht, Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn das im Interesse des Vereins geboten erscheint.
3. Das Präsidium beschließt über die selbständige oder unselbständige Haushaltsführung der jeweiligen Sportabteilung.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, jeweils mit einem Mitglied des Präsidiums, vertreten. Vertretungsvollmacht kann vom Präsidium an Abteilungsvorstände auf Antrag für die Dauer der Legislaturperiode widerruflich erteilt werden.

5. Das erweiterte Präsidium besteht aus Präsidium und den Leitern der Sportabteilungen.

§ 14

1. Der Prüfungsausschuss wird aus drei Mitgliedern gebildet. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen keinen anderen Leitungsgremien des Vereins angehören. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Weißenseer Sportverein "ROT~WEISS" stehen.
3. Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Arbeit der Kommission leitet.
4. Der Prüfungsausschuss prüft die Kassen- und Buchführung des Vereins, wobei jährlich mindestens eine Prüfung vorzunehmen ist. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Vorstand vorzulegen.
5. Jeweils zur jährlichen Hauptversammlung hat der Prüfungsausschuss über seine Arbeit zu berichten.

§ 15

1. In jährlich durchzuführenden Mitgliederversammlungen werden die Leitungen der Sportabteilungen gewählt. Für die Mitgliederversammlungen, die Wahlen und Zusammensetzung der Leitungen der Sportabteilungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
2. Die Sportabteilungen regeln ihre finanziellen (bei selbständiger Haushaltsführung) Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
3. Die Sportabteilungen wählen für sie zuständige Kassenprüfer.

4. Über die Haushaltsführung sind die Sportabteilungen dem Präsidium und dem Prüfungsausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

IV. Haftung und Auflösung des Vereins

§ 16

1. Der Sportverein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten erleiden.
2. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum.

§ 17

1. Die Auflösung des Weißenseer Sportvereins "ROT WEISS kann nur durch eine zu diesem Zeitpunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder getroffen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte bei Auflösung des Vereins auch der Landessportbund Berlin oder eine Nachfolgeorganisation nicht mehr bestehen, so wird das verbleibende Vermögen einer anderen, steuerlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für gemeinnützige Aufgaben - insbesondere für die Förderung des Sports - zugeführt.

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Die Satzung tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 24. Januar 1992 bestätigt.

Letzte Änderung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 08.11.2016.

Uwe Beutel

Präsident